
S 2 KA 48/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Vertragsärztliche Versorgung – Erklärung eines Vertragsarztes zur Betreuung von Patienten in ausgelagerter Praxisstätte von neuem Praxissitz aus – Auslegung als Verzicht auf Genehmigung zur Erbringung von Dialyseleistungen an ausgelagerter Praxisstätte – ausdrückliche Bindung der Genehmigung an bisherigen Arztsitz
Leitsätze	In der Erklärung eines Arztes, die Patienten einer ausgelagerten Praxisstätte künftig von einem neuen Praxissitz (Hauptbetriebsstätte) aus zu betreuen, kann der Verzicht auf eine Genehmigung zur Erbringung von Dialyseleistungen an der ausgelagerten Praxisstätte liegen, die ausdrücklich gebunden an den bisherigen Arztsitz erteilt worden war.
Normenkette	SGB V § 72 Abs 2 ; SGB V § 82 Abs 1 ; SGB V § 82 Abs 2 ; SGB V § 135 Abs 2 ; SGB X § 39 Abs 2 ; SGB X § 48 ; BMV-Ä Anl 9.1 § 3 Abs 4 ; BMV-Ä Anl 9.1 § 4 ; BMV-Ä Anh 9.1.5 ; SGG § 54 Abs 1 ; SGG § 55 ; SGG § 164 Abs 2 S 3 ; BGB § 133 ; BGB § 157 ; GG Art 12 Abs 1 ; GG Art 19 Abs 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 KA 48/17
Datum	22.07.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	04.11.2021
-------	------------

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r das Saarland vom 22. Juli 2020 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

Die Revision der Beigeladenen zu 1. gegen dieses Urteil wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte und die Beigeladene zu 1. tragen die Kosten des Revisionsverfahrens als Gesamtschuldner mit Ausnahme der auÃgerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 2. bis 7.

Ã

GrÃ¼nde :

I

Ã

1

Die KlÃ¤gerin begehrt die Feststellung, dass die Beigeladene zu 1. nicht Ã¼ber die erforderliche Genehmigung zur Erbringung von Leistungen der Dialyse in einer NebenbetriebsstÃ¤tte in der H1-Strasse im saarlÃ¤ndischen N verfuhr.

Ã

2

Die KlÃ¤gerin ist TrÃ¤gerin eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) in N, das Ã¼ber drei VersorgungsauftrÃ¤ge nach Anlage 9.1 Bundesmantelvertrag-Ãrzte (BMV-Ãrzte) zur kontinuierlichen Dialysebehandlung (im Folgenden: DialyseversorgungsauftrÃ¤ge) von bis zu 150 Patienten verfuhr. Sie bietet dort auch Leistungen der Zentralisierten Heimdialyse (sog Limited Care Dialyse - LC-Dialyse) an. Dabei handelt es sich um eine Form der Dialyse mit eingeschrÃ¤nkten Anforderungen an die Ã¤rztliche PrÃ¤senz (vgl. 5 Abs 5, Abs 8 der Vereinbarung gemÃ¤Ã [Ã 135 Abs 2 SGB V](#) zur Ausfuhrung und Abrechnung von Blutreinigungsverfahren - QualitÃ¤tssicherungsvereinbarung zu den Blutreinigungsverfahren).

Ã

3

Ebenfalls in N betrieben die Ãrzte fÃ¼r Nephrologie B und S1 eine ausgelagerte PraxisstÃ¤tte, in der ausschlieÃlich LC-Dialyse angeboten wurde. Der Sitz der Arztpraxis (HauptbetriebsstÃ¤tte) von B und S1 befand sich in H2. Die Durchfuhrung besonderer VersorgungsauftrÃ¤ge in eigener Dialysepraxis in H2 sowie den Betrieb einer ausgelagerten PraxisstÃ¤tte hatte die beklagte KassenÃ¤rztliche Vereinigung (KÃV) mit zwei Bescheiden vom 23.10.2003

genehmigt, die sie in B und S1 gleichlautend erteilt hatte. Gegenstand der Genehmigung waren außerdem zwei ausgelagerte Praxisstätten in N und S2. Als rechtliche Grundlage für die Genehmigung der ausgelagerten Praxisstätten wurden im Genehmigungsbescheid die Übergangsvorschriften nach Anhang 9.1.5 Abs 3 der Anlage 9.1 BMV angeben. Die Bescheide enthielten die Zusätze, dass die Genehmigung an den derzeitigen Praxissitz und die beiden genannten Praxisstätten (N, S2) gebunden sei und dass die Genehmigung zur Durchführung besonderer Versorgungsaufträge bei Ausscheiden aus der Dialysepraxis mit Datum der Beendigung der Niederlassung am Praxisort erlösche.

4

4

Mit Schreiben vom 23.3.2011 teilte S1 der Beklagten mit, dass er seine bis dahin bestehende Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) mit B beenden werde. Gleichzeitig beantragte S1 die Verlegung seines Praxissitzes in die S2-Strasse, I sowie die Erteilung eines Dialyseversorgungsauftrags zum 1.10.2011. Nachdem die Beklagte S1 den beantragten Dialyseversorgungsauftrag für seinen neuen Praxissitz in I erteilt hatte (Bescheid vom 31.5.2011), teilten B und S1 der Beklagten in einem gemeinsamen Schreiben vom 18.8.2011 mit, dass S1 ab dem 1.10.2011 auch die Behandlung der Patienten in der ausgelagerten Praxisstätte in N übernehmen werde.

5

5

Während des anschließenden Klageverfahrens um die Rechtmäßigkeit der S1 erteilten Genehmigung für den neuen Praxissitz (vgl dazu das Urteil des Senats vom 15.3.2017 [B 6 KA 20/16 R](#) *juris*) betrieb dieser seine Dialysepraxis in I weiter, nachdem die beklagte KV die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet hatte. Der dagegen gerichtete Antrag der Klägerin auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes blieb vor dem SG (S 2 KA 11/11 ER) und dem LSG (L 3 KA 6/11 B ER) ohne Erfolg. Gegenüber dem Betreiber der Nebenbetriebsstätte in N, S1, machte die Klägerin ohne Erfolg Unterlassungs- sowie Auskunft- und Schadensersatzansprüche wegen Wettbewerbsverletzung geltend. In der Begründung des dazu ergangenen Urteils vom 15.3.2017 ([B 6 KA 35/16 R](#) *juris*) führte der erkennende Senat aus, dass der Betrieb der Nebenbetriebsstätte in N durch S1 zwar rechtswidrig sei. Mit der Aufhebung der Genehmigung für die Arztpraxis des S1 in I sei auch die Grundlage für den Betrieb der ausgelagerten Praxisstätte in N entfallen, wobei die für die Praxis des S1 in I eingeräumte Übergangsfrist bis zum Ablauf des 31.12.2017 auch bezogen auf die ausgelagerte Praxisstätte zu beachten sei. Gleichwohl ständen der Klägerin gegen S1 keine Ansprüche auf Unterlassung, auf Auskunftserteilung und auf Schadensersatz in entsprechender Anwendung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften zu. Daraus folgten keine verfassungsrechtlich

nicht hinnehmbaren Rechtsschutzdefizite. Die Genehmigung von Dialysezweigpraxen und ausgelagerten (Dialyse-)Praxisstätten können nach der Rechtsprechung des Senats anders als andere Zweigpraxisgenehmigungen angefochten werden. Die Klägerin hätte hier die Möglichkeit gehabt, mit der Feststellungsklage gegenüber der KVV geltend zu machen, dass die Genehmigung für die ausgelagerte Praxisstätte in N, die Herrn S1 ursprünglich gemeinsam mit B erteilt worden sei, nach dem Ausscheiden des S1 aus der BAG erloschen sei und dass eine für den Betrieb erforderliche Genehmigung damit nicht mehr vorliege. Die von der Klägerin gegenüber der beklagten KVV erhobene Klage wegen des S1 erteilten nephrologischen Versorgungsauftrags für einen neuen Praxissitz in I war dagegen erfolgreich (*Urteil des Senats vom 17.3.2017* [BÄ 6Ä KA 20/16Ä R](#)).

Ä

6

Mit Schreiben vom 26.10.2017 teilte die beklagte KVV der Klägerin mit, dass die Beigeladene zu 1. in H2 über drei Dialyseversorgungsaufträge zur Behandlung von insgesamt 150 Patienten verfügt. Nach dem Ergebnis des von der Klägerin geführten Klageverfahrens um die Rechtmäßigkeit der Verlegung des Praxissitzes durch S1 nach I stehe fest, dass dessen Versorgungsauftrag bei der Beigeladenen zu 1. in H2 verblieben sei. Auch die für die Nebenbetriebsstätte in der H1-straße in N erteilte Genehmigung gelte fort.

Ä

7

Mit ihrer dagegen gerichteten Klage hat die Klägerin die Feststellung begehrt, dass die Beigeladene zu 1. nicht über die erforderliche Genehmigung zur Erbringung von Leistungen der Dialyse in der Praxisstätte in N verfügt. Ein während des Klageverfahrens geführtes Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes beendeten die Beteiligten vergleichsweise dahin, dass die Beigeladene zu 1. die zum Stichtag 15.6.2019 behandelten Bestandpatienten bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens über die rechtliche Zulässigkeit der Betriebsstätte uneingeschränkt weiter behandeln darf. Ein Andialysieren neuer Patienten während dieses Zeitraums wurde ausgeschlossen.

Ä

8

Mit Urteil vom 22.7.2020 hat das SG für das Saarland festgestellt, dass die Beigeladene zu 1. nicht über eine Genehmigung zur Durchführung von Versorgungsaufträgen im Sinne der Anlage 9.1 BMV in der H1-straße in N verfügt. Dass der entsprechende Feststellungsantrag der Klägerin

statthaft sei, folge aus dem Urteil des BSG vom 15.3.2017 ([BÂ 6Â KA 35/16Â RÂ](#) â [BSGE 126.Â 1](#) =Â SozR 4â5540 AnlÂ 9.1 NrÂ 12, RdNrÂ 35). Dort habe das BSG darauf hingewiesen, dass die KlÃ¤gerin â die auch die KlÃ¤gerin des vorliegenden Verfahrens sei â die MÃglichkeit gehabt hÃ¤tten, mit der Feststellungsklage gegen die KÃV vorzugehen und geltend zu machen, dass es an der erforderlichen Genehmigung fÃ¼r den Betrieb der ausgelagerten PraxisstÃ¤tten inÂ N fehle. Die Klage sei auch begrÃ¼ndet. Die vormalige BAG derÂ B undÂ S1, die zum Betrieb der NebenbetriebstÃ¤tten inÂ N berechtigt gewesen sei, habe bereits im Jahr 2011 auf die betreffende Genehmigung verzichtet, sodass diese Genehmigung auch nicht auf das von der Beigeladenen zuÂ 1. betriebene MVZ, in demÂ B als Angestellter tÃ¤tig geworden sei, habe Ã¼bergehen kÃnnen. Die ErklÃ¤rung vonÂ B undÂ S1 vom 18.8.2011, wonach ab dem 1.10.2011 â die EinzelpraxisÂ S1 (JobâSharing mit FrauÂ W1) die Versorgung der Patienten inÂ N Ã¼bernehmenâ werde, sei als Verzicht der BAG auf die mit Bescheid vom 23.10.2003 erteilte Genehmigung zu verstehen. Dies ergebe sich daraus, dass alleinÂ S1 die NebenbetriebsstÃ¤tten fortfÃ¼hren sollen. Der Auslegung der ErklÃ¤rung als Verzicht stehe auch nicht entgegen, dass hinsichtlich der NebenbetriebsstÃ¤tten inÂ S2 eine deutlichere Formulierung gefunden worden sei (â der Standort inÂ S2 soll nicht weiter genutzt werden.â). Die Formulierung betreffendÂ N kÃnne nur so verstanden werden, dass die BAG zugleich auf das Recht aus der Genehmigung verzichte. Es wÃ¼rden sich keinerlei Hinweise darauf ergeben, dass die BAG oder die Beklagte davon ausgegangen sein kÃnnten, dass die BAG und spÃ¤ter das zuÂ 1. beigeladene MVZ parallel mitÂ S1 inÂ N habe tÃ¤tig werden wollen undÂ B seine diesbezÃ¼gliche Genehmigung habe behalten wollen.Â B undÂ S1 hÃ¤tten den Verzicht auch nicht mit einer Bedingung versehen. Folge des Verzichts sei eine Erledigung der der BAG mit Bescheid vom 23.10.2003 erteilten Genehmigung.

Â

9

Dagegen wenden sich sowohl die Beklagte als auch die Beigeladene zuÂ 1. mit ihren Sprungrevisionen. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt die Beklagte vor: Das BSG habe mit Urteil vom 15.3.2017 ([BÂ 6Â KA 20/16Â RÂ](#) â *juris RdNrÂ 30*) dargelegt, dass der dort streitgegenstÃ¤ndliche Dialyseversorgungsauftrag weiterhin bei der Dialysepraxis am Standort inÂ H2 verblieben sei. Infolgedessen habe sie â die Beklagte â den Dialyseversorgungsauftrag dem von der Beigeladenen zuÂ 1. betriebenen MVZ inÂ H2 zugeordnet. Das SG habe mit Urteil vom 22.7.2020 im Verfahren zum AzÂ [SÂ 2Â KA 46/17](#) (vgl das dazu am heutigen Tag ergangene Urteil des erkennenden Senats zum AzÂ [BÂ 6Â KA 13/20Â R](#)) zutreffend entschieden, dass die Beigeladene zuÂ 1. auf den Dialyseversorgungsauftrag inÂ H2 weder verzichtet, noch dass sich dieser auf sonstige Weise erledigt habe. Dagegen sei das SG davon ausgegangen, dass die BAGÂ S1 undÂ B auf die Genehmigung der ausgelagerten PraxisstÃ¤ttenÂ N wirksam verzichtet hÃ¤tten. FÃ¼r einen solchen Verzicht fÃ¼nden sich in der die NebenbetriebsstÃ¤tten inÂ N betreffenden Entscheidung des BSG vom 15.3.2017 ([BÂ 6Â KA 35/16Â RÂ](#) â [BSGE 126.Â 1](#) =Â SozR 4â5540 AnlÂ 9.1 NrÂ 12) jedoch keine Anhaltspunkte. Der Senat habe in diesem Urteil (aaO

RdNr. 21, 33) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zweigpraxisgenehmigungen für die Dialyseleistungen untrennbar und akzessorisch mit dem Versorgungsauftrag für die Hauptbetriebsstätte verbunden seien. Damit könne aber die Genehmigung für die Nebenbetriebsstätte nicht isoliert erloschen sein, wenn – wovon das SG in Übereinstimmung mit dem BSG zu Recht ausgegangen sei – der Dialyseversorgungsauftrag wirksam bei der Hauptbetriebsstätte in H2 verblieben sei.

Ä

10

Die Beigeladene zu 1. trägt zur Begründung ihrer Revision vor: Die angefochtene Entscheidung des SG verstoße gegen die Regelung in § 4 Abs 1b der Anlage 9.1 BMV sowie die Feststellungen in dem Urteil des BSG vom 15.3.2017 ([B 6 KA 20/16 R juris](#)). In Rechtsgesprächen, die sie mit der Beklagten geführt habe, habe diese die Auffassung vertreten, dass S1 seinen Versorgungsauftrag aus H2 nach I mitnehmen könne. Dass dies nicht möglich sei, sei erst durch die genannte Entscheidung des BSG geklärt worden. Daher sei S1 und B damals nicht bekannt gewesen, dass der Versorgungsauftrag nach dem Austritt des S1 aus der BAG in der Praxis des B verbleiben würde und ihnen sei daher auch nicht bekannt gewesen, dass dasselbe für die Genehmigung zum Betrieb der Nebenbetriebsstätte in N gelten würde. Damit sei es auch nicht möglich gewesen, auf diese Genehmigung zu verzichten. Für einen Verzicht sei es unabdingbar, dass der den Verzicht Erklärende wisse, worauf er verzichte. Außerdem habe immer die Absicht bestanden, auch weiterhin in N Patienten zu dialysieren. Ferner habe der Senat in der genannten Entscheidung vom 15.3.2017 festgestellt, dass es nach dem Ausscheiden von S1 und der damit verbundenen Beendigung der BAG mit B auch weiterhin am bisherigen Standort eine Dialysepraxis gegeben habe, bei der der Versorgungsauftrag verblieben sei. Diese Praxis sei damit mit allen Versorgungsaufträgen auf das von der Beigeladenen zu 1. betriebene MVZ übergegangen. Auch das MVZ habe zu keinem Zeitpunkt auf die Genehmigung für N verzichtet.

Ä

11

Die Beklagte und die Beigeladene zu 1. beantragen,

Ä

Ä

12

Die Klägerin beantragt,

Ä

Ä

13

Die Revision der Beklagten sei bereits unzulässig, weil sie nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Weise begründet worden sei. Entgegen der Auffassung der Beklagten könne auf eine Nebenbetriebsstätte isoliert verzichtet werden, ohne dass dies auf den Fortbestand der Hauptbetriebsstätte durchschlage. Des Weiteren verkenne die Beklagte, dass es sich bei der Genehmigung der Nebenbetriebsstätte in der H1-straße in N um eine lediglich aus Gründen des Investitions- und Vertrauensschutzes bei Einführung von Anlage 9.1 BMV erteilte Bestandsschutzgenehmigung gehandelt habe. Für derartigen Bestandsschutz sei schon kein Raum, wenn der ehemalige Betreiber wie hier freiwillig auf die Weiternutzung der geschätzten Einrichtung verzichte und seine frühere Einrichtung über lange Zeit nicht mehr genutzt habe. Der langjährige Nichtgebrauch der Nebenbetriebsstätte durch die Beigeladene zu 1. stelle unabhängig von der Verzichtserklärung einen weiteren Grund für die Erledigung der ursprünglich erteilten Genehmigung vom 23.10.2003 dar.

Ä

14

Die Revision der Beigeladenen zu 1. sei jedenfalls nicht begründet. Es sei der Wille der vormaligen Dialysepraxis B und S1 gewesen, dass eine neue, rechtlich von der bisherigen Praxis zu unterscheidende Dialyseeinrichtung die Dialysepraxis S1 Träger der Nebenbetriebsstätte in N werde. Daraus folge ein Verzichtswille der Dialysepraxis B und S1. Dieser sei in der Erklärung vom 18.8.2011 gegenüber der Beklagten ausreichend zum Ausdruck gekommen und von der Beklagten als Amtsempfängerin dieser Willenserklärung auch so verstanden worden. B habe selbstverständlich davon ausgehen müssen, dass er mit der Übertragung der Nebenbetriebsstattengenehmigung an die neue Dialysepraxis in I seine Nebenbetriebsstätte in N dauerhaft verlieren würde. Dies habe B auch gewollt. Damit übereinstimmend habe die Beigeladene zu 1. im erstinstanzlichen Verfahren mit Schriftsatz vom 30.8.2019 (*dort SÄ 3*) selbst von einem Verzicht gesprochen. Es gebe keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass dieser Verzicht unter eine Bedingung gestellt worden sein könnte. Wenn die Genehmigung der Dialysepraxis S1 in I wie beabsichtigt bestandskräftig geworden wäre, hätte die Beigeladene zu 1. die Nebenbetriebsstätte in der H1-straße in N erst Recht dauerhaft verloren. Die Revision der Beigeladenen zu 1. ziele also im Kern darauf, besser zu stehen als sie stünde, wenn sich alle Wunschvorstellungen des B erfüllt hätten.

Â

II

Â

15

A.Â Die Revision der Beklagten ist bereits unzulÃssig.

Â

16

Die Frage, welche Anforderungen nach [Â§Â 164 AbsÂ 2 SatzÂ 3 SGG](#) an die BegrÃ¼ndung einer Revision zu stellen sind, wurde von den verschiedenen Senaten des BSG in der Vergangenheit unterschiedlich beantwortet. Durch Beschluss des GroÃen Senats vom 13.6.2018 ([GS 1/17](#) â [BSGE 127, 133](#) =Â SozR 4â1500 [Â§Â 164 NrÂ 9](#)) sind zentrale Fragen insbesondere zu den an die Darstellung des Sachverhalts zu stellenden Anforderungen geklÃrt worden. Danach bedarf es bei SachrÃ¼gen der Bezeichnung von Tatsachen nur, soweit dies zum VerstÃndnis der gerÃ¼gten Rechtsverletzung unerlÃsslich ist. DarÃ¼ber hinaus wird vorausgesetzt, dass die RevisionsbegrÃ¼ndung neben der Stellung eines bestimmten Antrags und der Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm die GrÃ¼nde aufzeigt, die nach Auffassung des RevisionsklÃgers aufgrund einer rechtlichen Auseinandersetzung mit den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung diese als unrichtig erscheinen lassen. Auch unter BerÃ¼cksichtigung des Umstands, dass bei Beachtung der Rechtsschutzgarantie aus ArtÂ 19 AbsÂ 4 SatzÂ 1 GG der Zugang zu den Gerichten und den vorgesehenen Instanzen nicht durch formelle Voraussetzungen in einer durch SachgrÃ¼nde nicht mehr zu rechtfertigenden Weise unzumutbar erschwert werden darf (*stRspr*; vgl zB BVerfG Beschluss vom 2.3.1993 â [1Â BvR 249/92](#) â [BVerfGEÂ 88, 118, 123Â f](#) =Â *juris RdNrÂ 21*; BVerfG Beschluss vom 21.10.2015 â [2Â BvR 912/15](#) â [NJW 2016.Â 44](#), *juris RdNrÂ 22*; BSG Beschluss vom 13.6.2018 â [GS 1/17](#) â [BSGE 127, 133](#) =Â SozR 4â1500 [Â§Â 164 NrÂ 9](#), *RdNrÂ 43*), werden die aus [Â§Â 164 AbsÂ 2 SatzÂ 3 SGG](#) folgenden Anforderungen an die BegrÃ¼ndung der Revision hier nicht erfÃ¼llt. In der gesamten RevisionsbegrÃ¼ndung der Beklagten wird keine Rechtsnorm genannt und der Senat kann auch dem etwas mehr als eine Seite umfassenden Text der RevisionsbegrÃ¼ndung nicht ohne Weiteres entnehmen, welche Rechtsnorm die Beklagte als verletzt rÃ¼gen mÃ¼chte. Unter diesen UmstÃnden kann dahingestellt bleiben, ob sich die Beklagte in der RevisionsbegrÃ¼ndung in der gebotenen Weise mit den GrÃ¼nden des angefochtenen sozialgerichtlichen Urteils auseinandergesetzt hat.

Â

17

B. Die zulässige Revision des Beigeladenen zu 1. ist nicht begründet. Das SG hat der Klage zu Recht und mit zutreffenden Gründen stattgegeben.

Ä

18

1. Die Klage ist als Feststellungsklage zulässig und die Klägerin hat auch ein berechtigtes Interesse im Sinne des [§ 55 Abs 1 Satz 1](#) letzter Halbsatz SGG an der Feststellung, ob die Beigeladene zu 1. über eine Genehmigung zur Durchführung von Dialyseversorgungsaufträgen in einer Nebenbetriebsstätte in N, H1 StraÙe verfügt.

Ä

19

a) Das berechtigte Interesse an der Feststellung setzt dem Rechtsgedanken des [§ 54 Abs 1 Satz 2 SGG](#) folgend eine mögliche Betroffenheit in eigenen Rechten voraus (BSG Urteil vom 27.10.2009 [B 1 KR 4/09 R](#) [BSGE 105, 1](#) = SozR 4-2500 [§ 125 Nr 5](#), RdNr 14; BSG Urteil vom 18.12.2012 [B 1 KR 34/12 R](#) [BSGE 112, 257](#) = SozR 4-2500 [§ 137 Nr 2](#), RdNr 16).

Ä

20

Wie der Senat bereits in dem die Hauptbeteiligten des vorliegenden Verfahrens betreffenden Urteil vom 15.3.2017 ([B 6 KA 20/16 R](#) [juris](#)) im Einzelnen dargelegt hat, ist die Klägerin [unter näher bezeichneten Voraussetzungen](#) berechtigt, Bescheide anzufechten, mit denen die beklagte KÄV einem konkurrierenden Leistungserbringer die Genehmigung zur Übernahme eines Versorgungsauftrags für die Behandlung von Patienten mit Blutreinigungsverfahren (Dialyse) erteilt. Hintergrund ist der Umstand, dass die für die Zuerkennung von Versorgungsaufträgen im Bereich der Dialyse maßgebenden Bestimmungen in weiterem Umfang drittschützende Wirkung haben, als in der allgemeinen ärztlichen Bedarfsplanung nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (*Bedarfsplanungs-Richtlinie*). Voraussetzung einer Anfechtungsberechtigung des Anbieters von Dialyseleistungen ist, dass sich faktisch der von ihm versorgte Patientenkreis mit dem Patientenkreis desjenigen, dessen Berechtigung angegriffen wird, in relevantem Umfang überschneidet (BSG Urteil vom 17.10.2007 [B 6 KA 42/06 R](#) [BSGE 99, 145](#) = SozR 4-2500 [§ 116 Nr 4](#), RdNr 24; BSG Urteil vom 17.6.2009 [B 6 KA 25/08 R](#) [BSGE 103, 269](#) = SozR 4-1500 [§ 54 Nr 16](#), RdNr 25 ff, 30; BSG Urteil vom 28.10.2009 [B 6 KA 42/08 R](#) [BSGE 105, 10](#) = SozR 4-5520

Ä

21

Mit Urteil vom 11.2.2015 ([BÄ 6Ä KA 7/14Ä RÄ](#) ä SozR 4â 5540 AnlÄ 9.1 NrÄ 5; vgl auch das die KlÄgerin des vorliegenden Verfahrens betreffende Urteil des Senats vom 15.3.2017 ä [BÄ 6Ä KA 35/16Ä RÄ](#) ä [BSGE 126.Ä 1](#) =Ä SozR 4â 5540 AnlÄ 9.1 NrÄ 12, RdNrÄ 33 mwN) hat der Senat im Einzelnen dargelegt, dass diese Maßnahme nicht nur für die Durchführung von Dialysen am Praxissitz, sondern auch für die in Zweigpraxen gelten. Anders als Zweigpraxisgenehmigungen ohne Bezug zur Dialyseversorgung (vgl dazu BSG Urteil vom 28.10.2009 ä [BÄ 6Ä KA 42/08Ä RÄ](#) ä [BSGE 105.Ä 10](#) =Ä [SozR 4â 5520 Ä§ 24 Nr 3](#)), kann die Genehmigung von Dialysezweigpraxen von einem Dritten, der in derselben Versorgungsregion die gleichen Leistungen anbietet, angefochten werden. Für eine im Sinne des Anhangs 9.1.5 AnlageÄ 9.1 BMVÄ genehmigungsbedürftige ausgelagerte Praxisstätte gilt nichts anderes, weil sie die in diesem Versorgungsbereich ausnahmsweise geschätzte Wettbewerbssituation (BSG Urteil vom 11.2.2015 ä [BÄ 6Ä KA 7/14Ä RÄ](#) ä SozR 4â 5540 AnlÄ 9.1 NrÄ 5 RdNrÄ 32) in ganz ähnlicher Weise beeinträchtigen kann wie eine Zweigpraxis (BSG Urteil vom 15.3.2017 ä [BÄ 6Ä KA 35/16Ä RÄ](#) ä [BSGE 126.Ä 1](#) =Ä SozR 4â 5540 AnlÄ 9.1 NrÄ 12, RdNrÄ 33). In dem die KlÄgerin des vorliegenden Verfahrens betreffenden Urteil vom 15.3.2017 ([BÄ 6Ä KA 35/16Ä RÄ](#) ä [BSGE 126.Ä 1](#) =Ä SozR 4â 5540 AnlÄ 9.1 NrÄ 12, RdNrÄ 35) hat der Senat ferner bereits darauf hingewiesen, dass effektiver Rechtsschutz auch zu gewährleisten ist, wenn die KÄV als Genehmigungsbehörde keinen Genehmigungsbescheid erlässt, sondern von der Existenz eines solchen ausgeht. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Effektivität des Rechtsschutzes durch die Möglichkeit zur Erhebung einer Feststellungsklage gewährleistet wird, hatte der Senat entschieden, dass eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen auf die Rechtsbeziehungen von Leistungserbringern nach dem SGBÄ V untereinander in solchen Fällen ausgeschlossen ist.

Ä

22

Die Zulässigkeit einer Feststellungsklage kann hier nicht anders beurteilt werden als in dem die KlÄgerin des vorliegenden Verfahrens betreffenden Verfahren zum Az [BÄ 6Ä KA 35/16Ä R](#). In beiden Verfahren ging bzw geht es um die Frage, ob die erforderliche Genehmigung für den Betrieb einer ausgelagerten Praxisstätte in der H1straße in N vorliegt. Der Unterschied besteht zum einen darin, dass die Klage vorliegend ä zutreffend ä gegen die Beklagte als der zuständigen Genehmigungsbehörde und nicht unmittelbar gegen den Konkurrenten gerichtet worden ist. Zum anderen stand in dem Verfahren zum Az [BÄ 6Ä KA 35/16Ä R](#) die

Frage im Vordergrund, ob diese Betriebsstätten als ausgelagerte Praxisstätten der Praxis des S1 in A I betrieben werden darf. Nachdem der Senat in den zwei Urteilen vom 15.3.2017 ([BÄ 6Ä KA 20/16Ä R](#) und [BÄ 6Ä KA 35/16Ä R](#), aaO, RdNrÄ 33,Ä 37) entschieden hat, dass die ausgelagerte Praxisstätte des S1 in A N nach dem 31.12.2017 nicht mehr weiterbetrieben werden darf, geht es vorliegend in erster Linie um die Frage, ob damit auch der Betrieb derselben Betriebsstätte als ausgelagerte Praxisstätte der Beigeladenen zu A 1. ä□□Ä also mit Bezug auf die Hauptbetriebsstätte in A H2, fÄ¼r die die ausgelagerte Praxisstätte in A N im Jahr 2003 im Rahmen einer Ä□bergangsregelung genehmigt worden warÄ ä□□ ausgeschlossen ist oder ob die genannte Genehmigung aus dem Jahr 2003 fortbesteht, nachdem S1 die Berechtigung zu deren Betrieb verloren hat. Diese Unterschiede rechtfertigen keine voneinander abweichende Beurteilung bezogen auf das Feststellungsinteresse der KlÄxgerin.

Ä

23

Die KlÄxgerin bietet nach den im Urteil des SG getroffenen Feststellungen LCÄ□□Dialysen, und damit genau die Leistungen an, die auch die Beigeladene zu A 1. in A N anbietet oder anbieten mÄ¶chte. Der Sitz der KlÄxgerin ist von der streitgegenstÄndlichen ausgelagerten Praxisstätte 1,6Ä km (FuÄ¶weg) bzw 1,9Ä km (Wegstrecke mit dem Pkw) entfernt. Das Bestehen eines faktischen KonkurrenzverhÄltnisses ist im VerhÄltnis von zwei weniger als 10Ä km (Luftlinie) voneinander entfernt liegenden Dialysepraxen plausibel. Bei solcher NÄ¶he und einem so begrenzten Leistungszuschnitt bedarf es weder nÄ¶herer Darlegungen des Anfechtenden noch nÄ¶herer Ermittlungen durch die Zulassungsgremien oder die Gerichte, sondern es ist ohne Weiteres ein real bestehendes KonkurrenzverhÄltnis anzunehmen (BSG Urteil vom 17.10.2012 ä□□Ä [BÄ 6Ä KA 41/11Ä RÄ](#) ä□□ SozR 4ä□□1500 Ä§Ä 54 NrÄ 31 RdNrÄ 29; BSG Urteil vom 15.3.2017 ä□□Ä [BÄ 6Ä KA 20/16Ä RÄ](#) ä□□ juris RdNrÄ 25; BSG Urteil vom 3.4.2019 ä□□Ä [BÄ 6Ä KA 64/17Ä RÄ](#) ä□□ SozR 4ä□□5540 AnlÄ 9.1 NrÄ 14 RdNrÄ 31; zum Bestehen eines KonkurrenzverhÄltnisses auch bei einer Entfernung von etwas mehr als 10Ä km vgl die Senatsentscheidung vom heutigen Tage zum Az [BÄ 6Ä KA 13/20Ä RÄ](#) ä□□ RdNrÄ 17).

Ä

24

Damit werden von der KlÄxgerin im selben rÄ¶umlichen Bereich die gleichen Leistungen angeboten. Die Auslastung der KlÄxgerin hat fÄ¼r die Anfechtungsberechtigung der KlÄxgerin keine Bedeutung (vgl BSG Urteil vom 3.8.2016 ä□□Ä [BÄ 6Ä KA 20/15Ä RÄ](#) ä□□ SozR 4ä□□5540 AnlÄ 9.1 NrÄ 7 RdNrÄ 17; BSG Urteil vom 15.3.2017 ä□□Ä [BÄ 6Ä KA 22/16Ä RÄ](#) ä□□ SozR 4ä□□5540 AnlÄ 9.1 NrÄ 9 RdNrÄ 30). FÄ¼r die Berechtigung der KlÄxgerin, eine Feststellung bezogen auf die Existenz einer entsprechenden Genehmigung zu verlangen gilt insofern nichts anderes.

b) Die Feststellungsklage ist, soweit es um den Hauptantrag geht, auch nicht deshalb unzulässig, weil es an der vorangegangenen Durchführung eines Verwaltungsverfahrens fehlen würde. Allerdings setzt auch die Feststellungsklage im Grundsatz voraus, dass ein Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren stattgefunden hat, in dem ein Verwaltungsakt zum streitigen Rechtsverhältnis beantragt wurde (vgl. BSG Urteil vom 19.2.2014 – BÄ 6 KA 8/13 R – SozR 4 – 2500 – 85 Nr. 80 RdNr. 21 mwN; s. auch Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 55 RdNr. 3b; zu Ausnahmen von diesem Grundsatz vgl. zB BSG Urteil vom 9.10.1984 – 12 RK 18/83 – BSGE 57, 184, 186 – SozR 2200 – 385 Nr. 10 S. 40 – juris RdNr. 15; BSG Urteil vom 22.5.1985 – 12 RK 30/84 – BSGE 58, 150, 153 – SozR 1500 – 55 Nr. 27 S. 23 f – juris RdNr. 13 mwN). Hier besteht jedoch die Besonderheit, dass es in erster Linie um die Umsetzung der Urteile des Senats vom 15.3.2017 zu den Aktenzeichen BÄ 6 KA 20/16 R und BÄ 6 KA 35/16 R (BSGE 126, 1 – SozR 4 – 5540 Anl. 9.1 Nr. 12) geht. In dem Urteil zum Az BÄ 6 KA 35/16 R (RdNr. 33 aE, RdNr. 37; vgl. auch das Urteil vom selben Tage zum Az BÄ 6 KA 20/16 R – RdNr. 66) hat der Senat ausgeführt, dass die Grundlage für den Betrieb der auch im vorliegenden Verfahren streitbefangenen ausgelagerten Praxisstätte in N mit der Aufhebung der Genehmigung für die Praxis des S1 in I entfallen sei. Zum Inhalt der genannten rechtskräftigen Senatsurteile hätte die Beklagte keine eigenständige Regelung mehr treffen können (zu einem Ausführungsbescheid vgl. BSG Beschluss vom 18.9.2003 – BÄ 9 V 82/02 B). Zudem hatte sich die Beklagte mit ihrer Erklärung aus dem Schreiben vom 26.10.2017, nach der die ausgelagerte Praxisstätte in N erteilte Genehmigung als Ergebnis der genannten Senatsurteile fortgelte, bereits verbindlich festgelegt. Unter diesen Umständen kann die Zulässigkeit der Feststellungsklage, die in erster Linie die Rechtswirkungen der og Urteile zum Gegenstand hat, nicht von der (erneuten) Durchführung eines Verwaltungsverfahrens abhängen, dessen Ergebnis von vornherein feststeht und dessen Durchführung unter den gegebenen Umständen eine reine Farce gewesen wäre. Daher kann hier nichts anderes als für Feststellungsklagen gelten, die die Frage zum Gegenstand haben, ob ein Verwaltungsverfahren durch einen Vergleich abgeschlossen ist. Auch in dieser Situation kann die Verwaltung zwar einen deklaratorischen Bescheid erlassen. Das ändert aber nichts daran, dass der Bärger die Möglichkeit hat, unmittelbar mit der Feststellungsklage geltend zu machen, dass das Verwaltungsverfahren nicht durch Vergleich beendet worden ist, wenn die Verwaltung keinen deklaratorischen Bescheid zur Frage der Beendigung des Verwaltungsverfahrens erteilt (vgl. BSG Urteil vom 26.5.2021 – BÄ 6 KA 7/20 R – juris RdNr. 19 mwN, zur Veröffentlichung in SozR 4 – 1300 – 56 Nr. 2 vorgesehen).

2. Die Klage ist auch begründet. Die Genehmigung für die ausgelagerte Praxisstätte in N, die B und S1 im Jahr 2003 mit Bezug auf ihren Praxissitz in H2 auf der Grundlage von Übergangsregelungen der Anlage 9.1 BMV-BE erteilt worden war, war mit dem Austritt des S1 aus dieser BAG, der Verlegung seines Praxissitzes nach I und der Übernahme des Betriebs auch der ausgelagerten Praxisstätte in N durch S1 beendet und diese Genehmigung konnte auch nicht wieder aufleben, nachdem S1 in seiner Praxis in I und auch in der ausgelagerten Praxisstätte in N aufgrund des Ergebnisses der beim BSG unter den Az [B 6 KA 20/16 R](#) und [B 6 KA 35/16 R](#) geführten Verfahren keine genehmigungspflichtigen Dialyseleistungen mehr erbringen konnte.

Ä

27

a) Der Senat hat bereits in den beiden obigen Urteilen vom 15.3.2017 zu den Az [B 6 KA 35/16 R](#) (RdNr 33, 37) und [B 6 KA 20/16 R](#) (RdNr 66) formuliert, dass mit der Aufhebung der Genehmigung für die Praxis des dortigen Beklagten bzw. Beigeladenen zu 1., S1, in I auch die Grundlage für den Betrieb der hier streitbefangenen ausgelagerten Praxisstätte in N entfallen sei. Die Wirkung der Entscheidung sollte aber auch bezogen auf die ausgelagerte Praxisstätte in N erst mit Ablauf des 31.12.2017 eintreten. Dieser Auslaufrist sollte die in erster Linie eine Gefährdung der kontinuierlichen Versorgung der Dialysepatienten vermeiden sollte hätte es jedenfalls bezogen auf die Betriebsstätte in N nicht bedurft, wenn der Senat davon ausgegangen wäre, dass diese nahtlos als ausgelagerte Praxisstätte der Beigeladenen zu 1. weiterbetrieben werden darf. Darauf hat die Klägerin in der Revisionserwiderung zutreffend hingewiesen.

Ä

28

b) Revisionsrechtlich ist nicht zu beanstanden, dass das SG das Schreiben der BAG B und S1 vom 18.8.2011 als Verzicht bezogen auf die der BAG mit zwei gleichlautenden Bescheiden vom 23.10.2003 erteilte Genehmigung zur Erbringung von Dialyseleistungen in einer ausgelagerten Praxisstätte in der H1-Straße, N ausgelegt hat. Folge dieses Verzichts ist, dass sich die genannte Genehmigung im Sinne des [§ 39 Abs 2 SGB X](#) erledigt hat.

Ä

29

Die Auslegung individueller Erklärungen ist Aufgabe des Tatrichters und in der Revisionsinstanz nur begrenzt nachprüfbar (vgl. BSG Urteil vom 27.9.1994 [10 RAr 1/93](#) [BSGE 75, 92](#) = [SozR 3-4100 § 141b Nr 10](#) = *juris* RdNr 31; BSG Urteil vom 30.10.2014 [B 5 R 8/14 R](#) [BSGE 117, 192](#) = *SozR 4-1500 § 163 Nr 7, RdNr 33; zu rechtsgeschäftlichen*

Vereinbarungen vgl BGH Urteil vom 16.11.1993 [XI ZR 70/93](#) *juris RdNr 11*). Das Revisionsgericht darf die Ermittlung des rechtlich maßgeblichen Sinns (Auslegung) von Willenserklärungen durch ein Tatsachengericht nur daraufhin prüfen, ob dieses Gericht die revisiblen bundesrechtlichen Auslegungsgrundsätze ([§§ 133, 157 BGB](#)) sowie allgemeine Erfahrungssätze beachtet und bei der Ermittlung des Bedeutungsgehalts nicht gegen Denkgesetze verstoßen hat (*BSG Urteil vom 30.10.2014 [B 5 R 8/14 R](#) [BSGE 117, 192](#) = SozR 4-1500 § 163 Nr 7, RdNr 34*). Dabei hat es die in den Urteilen der Tatsacheninstanzen getroffenen tatsächlichen Feststellungen zu beachten. Die Würdigung durch das SG, nach der das Schreiben der BAG B und S1 vom 18.8.2011 als Verzicht bezogen auf die mit zwei Bescheiden vom 23.10.2003 erteilte Genehmigung zur Erbringung von Dialyseleistungen in einer ausgelagerten Praxisstätte in der H1straße, N, auszulegen ist, steht im Einklang mit diesen bundesgesetzlichen Vorgaben und ist deshalb nicht zu beanstanden.

Ä

30

Grundsätzlich unterliegt es keinem Zweifel, dass auch auf die Genehmigung zur Erbringung von Dialyseleistungen in einer ausgelagerten Praxisstätte wirksam verzichtet werden kann (*zur Wirkung des Verzichts auf eine vertragsärztliche Zulassung vgl zB BSG Urteil vom 14.12.2011 [B 6 KA 13/11 R](#) [BSGE 110, 43](#) = SozR 4-2500 § 103 Nr 9, RdNr 14; BSG Urteil vom 28.9.2016 [B 6 KA 1/16 R](#) [SozR 4-2500 § 95 Nr 30 RdNr 15](#); zur Unanwendbarkeit der auf Sozialleistungsansprüche bezogenen Regelung des [§ 46 SGB I](#) vgl Schifferdecker in KassKomm, [§ 46 SGB I](#) RdNr 4, 6 f, Stand Mai 2021*). Der Verzicht ist eine empfangsbedingte einseitige Willenserklärung, die darauf gerichtet ist, das Erlöschen eines Rechts *hier der aus der Genehmigung für die ausgelagerte Praxisstätte folgenden Rechtsposition* herbeizuführen (*vgl Sachs in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl 2018, § 53 RdNr 33*).

Ä

31

Der Beigeladenen zu 1. ist zuzugeben, dass die Erklärung aus dem Schreiben der B und S1 vom 18.8.2011 auf den ersten Blick nicht ganz eindeutig erscheint, soweit sie sich auf die ausgelagerte Praxisstätte in N bezieht. Während bezogen auf eine weitere ausgelagerte Praxisstätte, die B und S1 in S2 betrieben hatten, erklärt wurde, dass diese nicht weiter genutzt werden solle, erklärten diese bezogen auf die Praxisstätte in N, dass die Genehmigung für diesen Standort verlängert werden solle und dass die Versorgung der Patienten in N ab 1.10.2011 von S1 übernommen werden solle.

Ä

Gleichwohl ist die Auslegung der Erklärung aus dem Schreiben vom 18.8.2011 als Verzicht bezogen auf den Betrieb der Einrichtung in N als ausgelagerte Praxisstätte der Dialysepraxis in H2 nicht zu beanstanden. Der Umstand, dass nicht der Wille bestand, die Einrichtung in N insgesamt aufzugeben, ändert nichts daran, dass diese nicht mehr als ausgelagerte Praxisstätte der Dialysepraxis in H2 betrieben werden sollte. Allein darauf kommt es hier an.

Ä

Das Schreiben vom 18.8.2011 musste vom SG vor dem Hintergrund des Austritts des S1 aus der BAG mit B, seiner Beendigung der Tätigkeit in H2 und der ihm bereits mit Bescheid vom 31.5.2011 erteilten Genehmigung zur Übernahme eines Dialyseversorgungsauftrags für die Behandlung von Patienten an seinem neuen Praxissitz in I betrachtet werden. Die Betriebsstätte in N sollte danach eindeutig nicht mehr als ausgelagerte Praxisstätte der Dialysepraxis in H2, sondern dauerhaft als ausgelagerte Praxisstätte der neuen Praxis des S1 in I betrieben werden. Ferner war bei der Auslegung der Erklärung vom 18.8.2011 zu berücksichtigen, dass der BAG die Genehmigung im Jahr 2003 unter Bezugnahme auf die Übergangsregelungen nach Anhang 9.1.5 Abs 3 Abschnitt 1. Anlage 9.1 BMV ausdrücklich als ausgelagerte Praxisstätte gerade der Dialysepraxis im W2 in H2 erteilt worden ist. Im Genehmigungsbescheid wird das klar zum Ausdruck gebracht, indem formuliert wird, dass die Genehmigung an den derzeitigen Praxissitz und die beiden genannten Praxisstätten (N, S2) gebunden sei und bei Ausscheiden aus der Dialysepraxis â mit Datum der Beendigung der Niederlassung am Praxisort erlösche. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass das SG das Schreiben vom 18.8.2011 als Verzicht auf die erteilte Genehmigung ausgelegt hat, die allein für den Hauptsitz der Praxis im W2 in H2 erteilt worden war. Das von S1 zum Ausdruck gebrachte Begehren, die Betriebsstätte in N künftig als ausgelagerte Praxisstätte seiner neuen Praxis in I weiterbetreiben zu wollen, kann unter diesen Umständen nur als Antrag auf Erteilung einer neuen Genehmigung verstanden werden, die dann aber nicht erteilt worden ist (vgl dazu das Urteil des Senats vom 15.3.2017 â B 6 KA 35/16 R â aaO, RdNr 22). Eine Mitnahme der Genehmigung an den neuen Praxisstandort in I war jedenfalls ausgeschlossen und der Wunsch, die Einrichtung in N nicht mehr als ausgelagerte Praxisstätte von H2 aus betreiben zu wollen, ist in dem Schreiben vom 18.8.2011 eindeutig formuliert worden.

Ä

c) Dass die Beklagte dem Herrn S1 keine Genehmigung für dessen ausgelagerte Praxisstätte in N erteilt hat und dass sich die Beklagte auch nicht

mit der Auffassung durchsetzen konnte, dass S1 für die Praxisstätte in N keiner Genehmigung bedürfte, hat keinen Einfluss auf die Auslegung des Schreibens vom 18.8.2011 oder auf die dadurch bewirkten Rechtsfolgen in Gestalt einer der Erledigung der im Jahr 2003 auf der Grundlage bergangsrechtlicher Bestimmungen erteilten Genehmigung. Die Übernahme der in N behandelten Patienten hat S1 nicht unter der Bedingung erklärt, dass die ihm mit Bescheid vom 31.5.2011 erteilte Genehmigung zur Übernahme eines Dialyseversorgungsauftrags für die Behandlung von Patienten an seinem Praxissitz in I in Bestandskraft erwächst und auch im übrigen enthält das Schreiben keine Anknüpfungspunkte dafür, dass der Verzicht unter eine Bedingung gestellt werden soll (*zur ausnahmsweisen Zulässigkeit eines bedingten Verzichts auf die vertragsärztliche Zulassung im Zusammenhang mit der beabsichtigten Durchführung eines Praxisnachbesetzungsverfahrens nach* [§ 103 Abs 4 SGB V](#) vgl BSG Urteil vom 14.12.2011 [B 6 KA 13/11 R](#) [BSGE 110, 43](#) = SozR 4-2500 [§ 103 Nr 9](#), RdNr 14; BSG Urteil vom 12.2.2020 [B 6 KA 19/18 R](#) [SozR 4-2500 § 103 Nr 29](#) RdNr 30). Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob der Verzicht auf die Genehmigung für eine ausgelagerte Praxisstätte nach Anhang 9.1.5 Anlage 9.1 BMV [§ 1](#) wirksam unter einer Bedingung erklärt werden kann. Mit dem unbedingten Verzicht ist die mit Bescheid vom 23.10.2003 erteilte Genehmigung unabhängig davon entfallen, ob der Antrag des S1 Erfolg hat, ihm eine entsprechende Genehmigung für den Betrieb der Einrichtung in N als ausgelagerte Praxisstätte bezogen auf seinen neuen Praxissitz in I zu erteilen (*zu einem unbedingten Verzicht auf die Nachbesetzung einer Angestelltenstelle mit nachfolgender Umwandlung in eine Zulassung, von der dann jedoch kein Gebrauch gemacht wird, vgl bereits BSG Beschluss vom 12.12.2018* [B 6 KA 6/18 B](#) [juris RdNr 12](#)).

Ä

35

d) Die Klägerin kann auch nicht mit Erfolg geltend machen, dass die Genehmigung für die ausgelagerte Praxisstätte das Schicksal des Dialyseversorgungsauftrags des S1 teilen müsse, der ebenfalls nicht untergegangen sei. Zwar bezieht sich die Genehmigung nach Anhang 9.1.5 Abs 1 Anlage 9.1 BMV [§ 1](#) auf die Durchführung von Versorgungsaufträgen in einer Zweigpraxis oder ausgelagerten Praxisstätte und ist insofern mit den Versorgungsaufträgen verbunden, als diese Genehmigung mit dem Fortfall der (der Arztpraxis und nicht dem einzelnen Arzt zuzuordnenden) Dialyseversorgungsaufträge, auf die sich die Genehmigung bezieht, keinen Bestand mehr haben kann (*zur Akzessorietät der Genehmigung der Zweigpraxis oder der ausgelagerten Praxisstätte vgl das Urteil des Senats vom 15.3.2017* [B 6 KA 35/16 R](#) [aaO](#), RdNr 21, 33 mwN). Daraus kann aber nicht im Umkehrschluss gefolgert werden, dass mit dem Versorgungsauftrag auch die Genehmigung der ausgelagerten Praxisstätte erhalten bleiben müsse. Vielmehr können Ärzte oder MVZ auf die ihnen erteilte Genehmigung für eine ausgelagerte Praxisstätte verzichten, ohne gleichzeitig auf die ihnen erteilten

Dialyseversorgungsaufträge zu verzichten. Dass B und S1 bezogen auf die ursprünglich von ihnen betriebene ausgelagerte Praxisstätte in S2 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, wird auch von diesen nicht in Frage gestellt. Die Auffassung des SG, nach der das Schreiben der B und S1 vom 18.8.2011 nicht nur als Verzicht auf die im Jahr 2003 erteilte Genehmigung der ausgelagerten Praxisräume in S2, sondern auch als Verzicht auf die Genehmigung für N auszulegen ist, ohne dass damit gleichzeitig auf den bis zum 30.9.2011 durch S1 wahrgenommenen Versorgungsauftrag in H2 verzichtet wurde (vgl zu Letzterem das Urteil des Senats vom heutigen Tage zum Az [B 6 KA 13/20 R](#)), ist daher nicht zu beanstanden.

Â

36

C. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG](#) iVm [Â 154 Abs 2 VwGO](#). Die Beklagte und die Beigeladene zu 1. tragen die Kosten des Revisionsverfahrens als Gesamtschuldner ([Â 159 Satz 2 VwGO](#)). Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 2. bis 7. sind nicht zu erstatten, da diese keine eigenen Anträge gestellt haben ([Â 162 Abs 3 VwGO](#)).

Â

Erstellt am: 11.03.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024